

Berlin, 02.08.2019  
Az.: 04.10.00.02.013.011

---

## Stellungnahme der KEK im Rahmen der zweiten Anhörung zum Medienstaatsvertrag

---

### 1 Neuregelung von § 36 Abs. 4 MStV-E

Der überarbeitete Entwurf des Medienstaatsvertrags (MStV-E) enthält eine neue Regelung, welche unmittelbar die KEK betrifft. In § 36 Abs. 4 MStV-E wurde folgender Passus eingefügt:

*„Für Fälle, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt keine Bedeutung entfalten können, legt die KEK fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage nach § 37 Abs. 1 verzichtet werden kann. Auf Anforderung einer Landesmedienanstalt ist sie zur Prüfung von Einzelfällen verpflichtet.“*

Diese Regelung wird von der KEK im Sinne einer Ermächtigung zur Einführung einer De-minimis-Regelung verstanden und begrüßt.

### 2 Kein umfassender De-minimis-Ansatz

Aufgrund des Verweises auf § 37 Abs. 1 sollen nur auf Zulassungen bezogene Fälle von der Vorlagepflicht ausgenommen werden. Für Beteiligungsveränderungen soll es hingegen bei der Regelung in § 29 bleiben, wonach jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist. Diese Regelungssystematik verwirklicht somit keine umfassende De-minimis-Zielsetzung.

### 3.1 Vorlage von Informationen als Voraussetzung für eine De-minimis-Prüfung

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll in Fällen, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt keine Bedeutung entfalten können, eine Vorlage der Landesmedienanstalten an die KEK entfallen können. Diese Regelung begrüßt die KEK. Darüber hinaus sollten grundsätzlich aber auch Fälle, die für die Sicherung der Meinungsvielfalt von lediglich geringer Bedeutung sind, ebenfalls einer De-minimis-Regelung unterfallen. In beiden Fällen muss jedoch gesichert bleiben, dass die Grundinformationen zum jeweiligen Vorhaben der Medienunternehmen der KEK weiterhin

zur Kenntnis gelangen (z. B. Beteiligungsverhältnisse des Rundfunkveranstalters, Verbreitungsmodalitäten, Programmstart von Spartenprogrammen mit geringer Reichweite).

Es ist hervorzuheben, dass mit Blick auf das durch die KEK betriebene Monitoring der Märkte, die Herstellung von Transparenz – unter anderem in Form der KEK-Datenbank – sowie die Datengrundlage für den Medienvielfaltsmonitor eine Anzeige sich ändernder Marktverhältnisse weiterhin erforderlich ist. Da selbst kleine Veränderungen Auswirkungen auf Zurechnungsfragen haben und zur Über- oder Unterschreitung von Schwellenwerten führen können, darf auf einfache Anzeigepflichten nicht verzichtet werden.

Dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung steht eine einfache Anzeigepflicht nicht entgegen. Die bloße Anzeige des Sachverhalts entspräche einem „in Kenntnis setzen“ über die wesentlichen Punkte eines Vorhabens und bliebe deutlich hinter den Vorlagepflichten im Sinne des § 21 Abs. 2 RStV zurück.

### 3.2 Prüfrecht der KEK für Sonderfälle

Gemäß § 36 Abs. 4 MStV-E soll die KEK auf Anforderung einer Landesmedienanstalt zur Prüfung von Einzelfällen verpflichtet sein. Daneben ist aber auch der KEK selbst eine Prüfberechtigung in Einzelfällen einzuräumen, auch wenn die Kriterien des Vorlageverzichts erfüllt sein sollten. Denkbar ist dies beispielsweise bei Konstellationen, in denen die Meinungsmacht durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren besonders verstärkt wird. Eine solche „Rückholoption“ entspräche auch dem Regelungsgedanken in § 20b Abs. 4 letzter Satz MStV-E.

### 3.3 Beurteilungsvorbehalt der KEK

Bei neuen Programmen, die nach § 20b Abs. 1 MStV keiner Zulassung bedürfen, erscheint eine Anzeigepflicht ebenfalls erforderlich, um – wie vorstehend beschrieben – einen stets aktuellen Marktüberblick gewährleisten zu können. Die rechtliche Bewertung, ob ein Angebot dem Privilegierungstatbestand des § 20b Abs. 1 MStV unterfällt, obliegt dabei den Medienanstalten.

Dies gilt entsprechend auch für die KEK. Die Beurteilung der Relevanz eines Vorhabens für die Meinungsvielfalt hängt von Kriterien wie den zurechenbaren Zuschaueranteilen, Unternehmensverflechtungen und Marktstellungen ab. Die insoweit relevanten Informationen müssen der KEK auch nach einer Novellierung des § 36 Abs. 4 MStV weiterhin zur Verfügung stehen.

#### 4 Verhältnis zu § 20b MStV-E

Sowohl nach § 36 Abs. 4 MStV-E als auch nach § 20b MStV-E kann eine Vorlagepflicht von Unterlagen entfallen. Die Voraussetzungen hierfür bestimmen einerseits die KEK, andererseits die Landesmedienanstalten. Daher sind Fälle denkbar, die auch nach einer auf Grundlage von § 36 Abs. 4 MStV-E geschaffenen Ausnahmeregelung weiterhin vorlagepflichtig sind, jedoch von einer Landesmedienanstalt im Sinne von § 20b MStV-E als nicht zulassungspflichtiger Rundfunk eingestuft werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die KEK die für sie relevanten Informationen auch in diesen Fällen erhält.

Die Einforderung der für die KEK relevanten Informationen – insbesondere über Beteiligungsverhältnisse – kann nicht im Ermessen einzelner Landesmedienanstalten stehen, wie dies nach dem Vorschlag zu § 20b Abs. 4 letzter Satz MStV-E verstanden werden kann.

#### 5 Fazit

Die KEK regt an, den De-minimis-Ansatz des § 36 Abs. 4 MStV-E auch auf Fälle von geringfügigen Beteiligungsveränderungen zu erstrecken.

Die KEK weist auf die Bedeutung einer umfassenden Marktkenntnis und von Transparenz hin. Die Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 4 MStV-E darf im Ergebnis nicht zu einem Verlust relevanter Informationen bei der KEK führen. Grundsätzlich kann auf Anzeigepflichten der Veranstalter nicht verzichtet werden.

Die KEK geht deshalb davon aus, dass zu den Voraussetzungen, die sie nach § 36 Abs. 4 MStV-E festlegen soll, nicht nur Zuschaueranteile oder sonstige rezipientenbezogene Schwellenwerte gehören, sondern auch verfahrensrechtliche Anforderungen, wie insbesondere die Anzeige und Weiterleitung bestimmter Grundinformationen an die KEK.

Der KEK sollte neben der Kompetenz zur Festlegung von Ausnahmefällen in § 36 Abs. 4 MStV-E zudem eine Prüfberechtigung für Sonderfälle eingeräumt werden (Rückausnahme).

---

**KEK**  
**Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich**

die medienanstalten  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2064690-61  
Mail: [kek@die-medienanstalten.de](mailto:kek@die-medienanstalten.de)  
[www.kek-online.de](http://www.kek-online.de)  
[www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)